

01.03.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1239 vom 1. Februar 2023  
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/2803

### **Mietausgabenbudgetierung und Haushaltsgesetz 2023**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Landesregierung beschloss am 11.09.2018 ein Maßnahmenpaket, das unter anderem die Einführung einer Mietausgabenbudgetierung zum Gegenstand hat (vgl. Vorlage 17/1482). Die starre Bau- und Mietliste, die zuvor einmal pro Jahr vom Kabinett beschlossen wurde, wodurch es an Planbarkeit fehlte und manche wichtigen Bauprojekte zum Teil gar nicht, zum Teil zu spät berücksichtigt wurden, wenn sie nicht zufällig in die Steuerungsabläufe passten, wurde abgeschafft. Statt dessen bekamen die einzelnen Ministerien Mittel in Form von fest definierten, für die gesamte Legislaturperiode geltenden Baubudgets. Damit sollte die Kompetenz der Besteller gestärkt werden, indem ihnen Planungssicherheit eingeräumt und die Möglichkeit gegeben wird Prozesse zeitnah umzusetzen (Pressemitteilung der Landesregierung „Kabinett beschließt umfassende Reform des Bau- und Liegenschaftsbetriebes“ vom 11.09.2018).

Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Inneren, das Ministerium der Justiz und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft haben feste Verpflichtungsermächtigungsbudgets für ihre Mietausgaben erhalten, über die sie in eigener Zuständigkeit verfügen können (Vorlage 17/1482, Seite 2 der Anlage). Die übrigen Ressorts und der Landesrechnungshof verfügen nicht über feste eigene Budgets und sind daher auf die Verteilung der im Einzelplan 20 veranschlagten Mittel (Sammelbudget, vgl. Vorlage 17/6728, Seite 16 des Abschlussberichts zur Umsetzung des Erlasses „Leitlinien für die Zukunft des BLB NRW“) durch das Ministerium der Finanzen angewiesen (Vorlage 17/1482, Seite 3 der Anlage).

Einzelne Regelungen zur Miet- und Bauausgabenbudgetierung enthalten die §§ 9, 10, 11 Absatz 3 und 13 Satz 2 Haushaltsgesetz 2023. Diese definieren die Miet- und Bauausgabenbudgetierung allerdings nicht, sondern setzen sie voraus. So gibt es beispielsweise Verpflichtungsermächtigungen der Gruppe 518 außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 4 Haushaltsgesetz 2022) sowie im Rahmen der Miet- und Bauausgabenbudgetierung (vgl. § 11 Absatz 3 Satz 2 Ziff. 1 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgesetz 2022).

Datum des Originals: 01.03.2023/Ausgegeben: 07.03.2023

Über die seit 2018 bereit gestellten Verpflichtungsermächtigungen hinaus ist im Sinne einer langfristigen Liegenschaftsplanung bereits die Verwendung von Mitteln des Miet- und Bauausgabenbudgets für weitere Liegenschaftsprojekte, bei denen noch keine rechtliche Mittelbindung stattgefunden hat, vorgesehen (Drs. 18/1649, Seite 2).

Das Verfahren der Mietausgabenbudgetierung regelt der Verfahrensleitfaden für immobilienwirtschaftliche Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – „MAB-Verfahrensleitfaden“ in der Fassung vom 16.12.2020 (Drs. 18/1649, Seite 2).

**Der Minister der Finanzen** hat die Kleine Anfrage 1239 mit Schreiben vom 1. März 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz und der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

**1. Welche Miet- und Bauausgabenbudgets und in welcher Höhe sind jeweils den Ressorts bzw. dem Einzelplan 20 zu welchem Zeitpunkt durch welchen Rechtsakt zugewiesen worden (bitte die Anlage zu Drs. 18/1649 aktualisieren)?**

Die Miet- und Bauausgabenbudgets beinhalten die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen, über die der Landtag im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans entscheidet. Höhe und Zeitpunkt der Zuweisung ergeben sich aus der Anlage „Beantwortung der Fragen 1 und 2“.

**2. Inwieweit haben die Ressorts, jeweils unter Nennung der Maßnahmen und Zeitpunkte, von ihrem jeweiligen Miet- und Bauausgabenbudget bzw. dem Sammelbudget Gebrauch gemacht? (Bitte die Anlage zu Drs. 18/1649 aktualisieren)**

Mit den seit 2018 bereitgestellten Verpflichtungsermächtigungen konnten bereits zahlreiche wichtige Neuanmietungs- und Sanierungsprojekte erfolgreich umgesetzt bzw. hierfür rechtliche Bindungen eingegangen werden.

Hierzu wird auf die Anlage „Beantwortung der Fragen 1 und 2“ verwiesen.

**3. In jeweils welcher Höhe in Euro sind Mittel des Miet- und Bauausgabenbudgets darüber hinaus für welche einzelnen konkreten Liegenschaftsprojekte, bei denen noch keine rechtliche Mittelbindung stattgefunden hat, vorgesehen (bitte nach Ressorts geordnet)?**

Es sind nur Maßnahmen aufgeführt, bezüglich derer die interne Meinungsbildung der Landesregierung abgeschlossen ist. Teilweise wird auf Angaben zur konkreten Höhe der vorgeplanten Mittel verzichtet, namentlich soweit sie Gegenstand laufender wettbewerbsrechtlicher Ausschreibungen sind.

Im Übrigen wird auf die Anlage „Beantwortung der Frage 3“ verwiesen.

**4. Welche einzelnen Verpflichtungsermächtigungen welcher konkreten Titel der Gruppe 518 des Haushaltsplans 2023 werden aus welchen Gründen außerhalb der Miet- und Bauausgabenbudgetierung i.S.d. § 11 Absatz 3 Satz 4 Haushaltsgesetz 2023 bewirtschaftet?**

Die Gründe dafür, Verpflichtungsermächtigungen zusätzlich außerhalb des Miet- und Bauausgabenbudgets zur Verfügung zu stellen, ergeben sich aus dem Haushaltsaufstellungsverfahren, in dem die zwingenden Bedarfe einzelner Ressorts Berücksichtigung gefunden haben. Im Übrigen wird auf die Anlage „Beantwortung der Frage 4“ verwiesen.

**5. *Wie ist der Wortlaut des MAB-Verfahrensleitfadens in der Fassung vom 16.12.2020?***

Die seit dem 16.12.2020 geltende Fassung des Leitfadens ist als Anlage beigefügt.